

J A H R E S A B S C H L U S S

n a c h

H a n d e l s r e c h t

zum

31. Dezember 2012

der

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG

Neue Straße 15a

24969 Lindewitt-Linnau

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

A. Hauptteil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Grundlagen der Gesellschaft	
1. Rechtliche Verhältnisse	1-2
2. Steuerliche Verhältnisse	2
III. Rechnungswesen	3
IV. Bescheinigung	3

B. ERLÄUTERUNGSTEIL

I. Anmerkungen zum Jahresabschluss	4-5
II. Bilanz nach Handelsrecht zum 31. Dezember 2012	6
III. Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsrecht für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012	7

C. ANLAGEN

I. Kontennachweis zur Bilanz	8-9
II. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	10
III. Entwicklung des Anlagevermögens nach Handelsrecht	11-14
IV. Anhangangaben	15-17
V. Allgemeine Auftragsbedingungen	18

A. Hauptteil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung:

Von der Bürgerwindkraft Lindewitt Verwaltungs GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Albert Jürgensen, wurden wir beauftragt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 für die

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
24969 Lindewitt-Linnau
- im Folgenden auch Gesellschaft genannt -

aufzustellen und wesentliche Positionen zu erläutern.

Die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erbracht.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend (siehe Anlage).

II. Grundlagen der Gesellschaft

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nr. HRB 7307 FL eingetragen.

Die Firma lautet:

„Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG“

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 24969 Lindewitt-Linnau, Neue Straße 15a.

Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 600,00 € und entfällt auf:

Wilhelm Krumbügel	100,00 €
Reiner Jürgensen	100,00 €
Carsten-Peter Asmussen	100,00 €
Thomas Harro Jessen	100,00 €
Ralf Petersen	100,00 €
Albert Jürgensen	100,00 €
	<u>600,00 €</u>

Die Einlagen wurden geleistet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von regenerativen Energieanlagen.

Von der Gesellschaft wurde der Beginn der unternehmerischen Tätigkeiten mit dem Tage der Eintragung im Handelsregister beschlossen.

Die Gesellschaft wird ausschließlich durch ihre Komplementärin, die Bürgerwindkraft Lindewitt Verwaltungs GmbH, geführt.

Zu Geschäftsführern der Komplementärin wurden Herr Albert Jürgensen und Herr Ralf Petersen bestellt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Flensburg unter der Steuernummer 15 284 16057 geführt.

Rechtsmittel sind derzeit keine anhängig.

III. Rechnungswesen

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB die Verpflichtung, eine ordnungsgemäße Buchführung zu erstellen.

Darüber hinaus ergibt sich für steuerliche Zwecke die Verpflichtung zur Führung von Büchern aus § 140 AO.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden von uns mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Programm Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG, Nürnberg, ausgewertet.

Grundlage für die Kontierung ist der DATEV-Kontenrahmen SKR 04.

IV. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Unternehmens.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Niebüll, 10. Oktober 2013



Maik Feddersen
Steuerberater

B. ERLÄUTERUNGSTEIL

I. Anmerkungen zum Jahresabschluss

Grundsätzlich verweisen wir auf die beigefügten Kontennachweise zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

Darüber hinaus geben wir folgende Anmerkungen zum Jahresabschluss:

AKTIVA

Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Das Darlehen an der Bürgerwindpark Rodautal GmbH & Co. KG hat einen Bestand in Höhe von **659.495,35 €**.

Sonstige Vermögensgegenstände:

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

1. Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	1.196,11 €
2. Umsatzsteuer Vorjahre	28,50 €
3. Abgrenzung USt-VZ lfd. Jahr	3.577,66 €
4. Umsatzsteuer Rest lfd. Jahr	<u>2.755,67 €</u>
	<u>7.557,94 €</u>

Guthaben bei Kreditinstituten:

Das Guthaben bei der Raiffeisenbank in Höhe von **262.229,10 €** wurde durch Saldenbestätigung nachgewiesen.

PASSIVA

Sonstige Rückstellungen:

Es wurden Rückstellungen für folgende Kosten gebildet:

1. Abschlusskosten	<u>3.900,00 €</u>
	<u>3.900,00 €</u>

Verbindlichkeiten gegenüber Vollhafterin:

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Bürgerwindkraft Lindewitt Verwaltungs GmbH beträgt zum Abschlusszeitpunkt **21.641,67 €**. Es handelt sich hierbei um die Risikovergütung 2012 sowie um die Erstattungen von Auslagen.

Sonstige Verbindlichkeiten:

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

1. Übrige Verbindlichkeiten	<u>17.043,14 €</u>
	<u>17.043,14 €</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		884,18	0,00
2. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		68.000,00-	20.000,00-
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.631,00-	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	671,61-		178,00-
ab) Werbe- und Reisekosten	0,00		777,00-
ac) verschiedene betriebliche Kosten	41.988,69-		8.121,63-
b) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>395,30-</u>	43.055,60-	<u>0,00</u> 9.076,63-
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>94,72-</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>111.802,42-</u>	<u>29.171,35-</u>
7. Jahresfehlbetrag		<u>111.802,42-</u>	<u>29.171,35-</u>

KONTENNACHWEIS zur Bilanz nach Handelsrecht zum 31.12.2012

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
130	Beteiligungsprospekt		35.054,00	0,00
	Beteiligungen			
850	Infrastrukturgesellschaft Sillerup mbH	6.300,00		0,00
860	Bürgerwindpark Rodautal GmbH & Co. KG	<u>44.000,00</u>		<u>0,00</u>
			50.300,00	0,00
	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht			
1280	Darlehen BWK Rodautal GmbH & Co. KG		659.495,35	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1434	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	1.196,11		4.012,12
3840	Umsatzsteuer Vorjahre	28,50		0,00
3841	Abgrenzung USt-VZ lfd. Jahr	3.577,66		1.228,58
3845	Umsatzsteuer Rest lfd. Jahr	<u>2.755,67</u>		<u>28,50</u>
			7.557,94	5.269,20
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800	Raiffeisenbank eG, Handewitt 538280		262.229,10	80.506,51
	Summe Aktiva		<u>1.014.636,39</u>	<u>85.775,71</u>

KONTENNACHWEIS zur Bilanz nach Handelsrecht zum 31.12.2012

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Kommanditkapital			
	Haftkapital			
2055	Ausstehende Einlage	0,00		4.460,00-
2056	Kommandit- Kapital Bürger	<u>1.113.530,00</u>		<u>93.600,00</u>
			1.113.530,00	89.140,00
	Kapital Kommanditisten			
9410	Anrechenbare Kapitalertragsteuern, SolZ	504,65-		0,00
9840	Kapital Kommanditisten 01.01.2012	29.171,35-		0,00
9841	Ergebnisanteil Kommanditisten	<u>111.802,42-</u>		<u>29.171,35-</u>
			141.478,42-	29.171,35-
	sonstige Rückstellungen			
3095	Abschlusskosten		3.900,00	500,00
	andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			
3511	BWK Lindewitt Verwaltungs GmbH		21.641,67	25.128,56
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 21.641,67 (EUR 25.128,56)			
3511	BWK Lindewitt Verwaltungs GmbH			
	sonstige Verbindlichkeiten			
3500	Übrige Verbindlichkeiten		17.043,14	178,50
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.043,14 (EUR 178,50)			
3500	Übrige Verbindlichkeiten			
	Summe Passiva		<u>1.014.636,39</u>	<u>85.775,71</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
4830	Auslagenerstattungen der Kommanditisten		884,18	0,00
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5901	Geschäftsführung Komplementärin		68.000,00-	20.000,00-
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen			
6200	Abschreibung immaterielle VermG		1.631,00-	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6400	Versicherungen	313,61-		0,00
6420	Beiträge	<u>358,00-</u>		<u>178,00-</u>
			671,61-	178,00-
	Werbe- und Reisekosten			
6600	Werbekosten		0,00	777,00-
	verschiedene betriebliche Kosten			
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.153,95-		2.431,44-
6800	Porto	1.396,00-		0,00
6815	Bürobedarf	30,00-		0,00
6824	Haftungsvergütung Komplementärin	2.500,00-		1.116,44-
6825	Rechts- und Beratungskosten	30.657,14-		3.918,75-
6827	Abschlusskosten	3.900,00-		500,00-
6830	Buchführungskosten	1.100,00-		0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>251,60-</u>		<u>155,00-</u>
			41.988,69-	8.121,63-
	sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
6960	Periodenfremde Aufwendungen		395,30-	0,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7310	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.		0,00	94,72-
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		<u>111.802,42-</u>	<u>29.171,35-</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0130	Beteiligungsprospekt	Ansch-/Herst-K		36.685,00			36.685,00
		Abschreibung		1.631,00			1.631,00
		Buchwerte		36.685,00		1.631,00	35.054,00
0850	Infrastrukturgesells- chaft Sillerup mbH	Ansch-/Herst-K		6.300,00			6.300,00
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte		6.300,00			6.300,00
0860	Bürgerwindpark Ro- dautal GmbH & Co. KG	Ansch-/Herst-K		44.000,00			44.000,00
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte		44.000,00			44.000,00
Summe		Ansch-/Herst-K		86.985,00			86.985,00
		Abschreibung		1.631,00			1.631,00
		Buchwerte		86.985,00		1.631,00	85.354,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0130	Beteiligungsprospekt							
130001	Kosten Prospekt MEF	30.05.2012	AHK		36.685,00			36.685,00
		Linear	Absch		1.631,00			1.631,00
		15/00	6,67 BW		36.685,00		1.631,00	35.054,00
Summe	Beteiligungsprospekt		Ansch-/Herst-K		36.685,00			36.685,00
			Abschreibung		1.631,00			1.631,00
			Buchwerte		36.685,00		1.631,00	35.054,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0850	Infrastrukturgesells chaft Sillerup mbH							
850001	Infrastrukturgesellschaft Sillerup mbH	27.11.2012	AHK Keine AfA Absch 0,00 BW		6.300,00			6.300,00
					6.300,00			6.300,00
Summe	Infrastrukturgesells chaft Sillerup mbH		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		6.300,00			6.300,00
					6.300,00			6.300,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG
Lindewitt-Linnau

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0860	Bürgerwindpark Ro dautal GmbH & Co. KG							
860001	Bürgerwindpark Rodautal GmbH & Co. KG	09.01.2012	AHK Keine AfA 0,00 BW		44.000,00			44.000,00 0,00 44.000,00
Summe	Bürgerwindpark Ro dautal GmbH & Co. KG		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		44.000,00			44.000,00 0,00 44.000,00

C. ANLAGEN

III. Anhangangaben:

a. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Personengesellschaft.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

b. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **Finanzanlagen** wurden wie folgt angesetzt und bewertet:
- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

c. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Angabe zu Forderungen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

Latente Steuern

Von der Vereinfachungsregelung gemäß § 274a HGB wurde Gebrauch gemacht.

...

Angabe zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 38.684,81 Euro (Vorjahr: 25.307,06 Euro). Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro). Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 0,00 Euro.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht.

d. Sonstige Pflichtangaben

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Der Geschäftsführung gehörten an:

Name, Vorname	ausgeübter Beruf:
Jürgensen, Albert	Kaufmann
Petersen, Ralf	Kaufmann

Gesellschafter

Folgende Gesellschaften sind persönlich haftende Gesellschafter:

Name	Bürgerwindkraft Lindewitt Verwaltungs GmbH
Sitz	Lindewitt
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital:	25.200 €

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag
	Euro
Ausleihungen	0,00
Forderungen	0,00
Verbindlichkeiten	21.641,67

Die Angaben beinhalten nicht diejenigen Beträge, die den Geschäftsführern zuzurechnen sind.

e. Unterschrift der Geschäftsführer

Lindewitt-Linnau, 10. Oktober 2013



Bürgerwindkraft Lindewitt GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Albert Jürgensen und Ralf Petersen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.